



HVBG

HVBG-Info 08/1984 vom 15.05.1984, S. 0065 - 0069, DOK 474:452.2/017-BSG

Zur Frage des Vorliegens einer Berufsausbildung im Zusammenhang mit einer RV-Waisenrentengewährung - BSG-Urteil vom 9.2.1984 - 11 RA 52/83

Zur Frage des Vorliegens einer Berufsausbildung im Zusammenhang mit der Waisenrentengewährung aus der Rentenversicherung der Angestellten;

hier: BSG-Urteil vom 9.2.1984 - 11 RA 52/83 - (Normenkette

zu diesem Urteil: AVG § 39 Abs. 3 Fassung:

1971-01-25, AVG § 44 Abs. 1 Fassung: 1971-01-25,

RVO § 1262 Abs. 3 Fassung: 1971-01-25, RVO § 1267 Abs. 1

Fassung: 1971-01-25, BKGG § 2 Abs. 2 Fassung:

1975-12-18, BKGG § 2 Abs. 2 S. 3 Fassung: 1981-12-22)

Das BSG hat mit Urteil vom 9.2.1984 - 11 RA 52/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Bei geregelten Berufsausbildungen befindet sich ein Kind noch nicht in Berufsausbildung während einer Beschäftigung ohne Ausbildungscharakter, die ein Ausbilder im Einzelfall zur Bedingung für die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes macht.
2. Nach der Änderung des § 2 BKGG durch das 9. Änderungsgesetz vom 22.12.1981 können auch in der Rentenversicherung die durch den Mangel an Ausbildungsplätzen bedingten Pausen zwischen Schul- und Berufsausbildungen für Zeiten ab dem 1.1.1982 nur noch in dem durch § 2 Abs. 2 S. 3 BKGG n.F. bestimmten zeitlichen Rahmen der Schul- oder Berufsausbildung zugerechnet werden.